



Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch verschiedene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischem, kulturellem und sozialem Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 EUR monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden. Allerdings sollten Sie das Jobcenter bzw. der Kreisverwaltung im Jobcenter darüber informieren, dass Ihr Kind Interesse an den oben aufgeführten sozialen und kulturellen Angeboten hat. Dort hält man für Sie auch eine Liste mit bereits registrierten Anbieter bereit. Sie können sich auch bei Ihrer Wohnortgemeinde informieren und/oder eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen o.ä.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter bzw. deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen Abrechnungsschein und ein Beiblatt. Der bewilligte Betrag für die Teilhabe errechnet sich aus einem Bedarf von **15 EUR monatlich**. Legen Sie den Abrechnungsschein und das Beiblatt Ihren Leistungsanbieter (z.B. Sportverein) vor. Dieser füllt den Abrechnungsschein aus, trägt die geforderte Leistung (z.B. Vereinsbeitrag) ein und fordert diese beim Jobcenter bzw. bei der Kreisverwaltung im Jobcenter an. Auf dem Beiblatt trägt er ebenfalls den Zweck der Forderung (z.B. Beitrag zum Sportverein), den Zeitraum (z.B. 01.01.-30.06.), den Betrag (z.B. Halbjahresbeitrag) sowie die danach noch zur Verfügung stehende Leistung ein.

Auf dem Beiblatt zum Abrechnungsschein wird nochmals eine detaillierte Ausfüllhilfe gegeben.

Sollten Ihr Kind mehrere Angebote nutzen, z.B. Verein und Musikunterricht, können Sie natürlich einen weiteren Abrechnungsschein bei der Behörde erhalten.

Eine Direktzahlung der Teilhabeleistungen bei Vorleistung an die Eltern ist ebenfalls möglich.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können abgerufen werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2 AsylbLG)
- die Unterlagen können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.